

Antrag

der Abgeordneten Lorenz, Baron von Wrangel, Jäger (Wangen), Böhm (Melsungen), Graf Huyn, Werner, Schulze (Berlin), Lamers, Dr.-Ing. Oldenstädt, Dallmeyer, Lowack, Frau Geier, Dr. Hennig, Berger (Lahnstein), Sauer (Salzgitter), Dr. Kunz (Weiden), Dr. Hüsch, Dr. Todenhöfer, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Marx, Dr. Hornhues, Dr. Hupka, Rühle, Repnik, Dr. Mertes (Gerolstein), Lintner, Gerster (Mainz), Dr. Abelein, Straßmeir, Clemens, Dr. Arnold, Würzbach und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Reiseverkehr aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage des Korbes III Nummer 1 Buchstabe a der KSZE-Schlußakte sowie des Abschnitts „Folgen der Konferenz“ Nummer 1 Buchstabe b der KSZE-Schlußakte Gespräche und Verhandlungen mit der Regierung der DDR mit dem Ziel aufzunehmen, eine Vereinbarung abzuschließen, auf Grund derer Deutschen aus der DDR, die noch nicht im Rentenalter stehen, auch ohne Vorliegen sog. dringender Familienangelegenheiten künftig auf Antrag regelmäßig erlaubt wird, aus der DDR auszureisen, um Mitglieder ihrer Familie zu besuchen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Bonn, den 22. Oktober 1981

Lorenz	Dr. Köhler (Wolfsburg)
Baron von Wrangel	Dr. Marx
Jäger (Wangen)	Dr. Hornhues
Böhm (Melsungen)	Dr. Hupka
Graf Huyn	Rühle
Werner	Repnik
Schulze (Berlin)	Dr. Mertes (Gerolstein)
Lamers	Lintner
Dr.-Ing. Oldenstädt	Gerster (Mainz)
Dallmeyer	Dr. Abelein
Lowack	Straßmeir
Frau Geier	Clemens
Dr. Hennig	Dr. Arnold
Berger (Lahnstein)	Würzbach
Sauer (Salzgitter)	Dr. Czaja
Dr. Kunz (Weiden)	Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Hüsch	Petersen
Dr. Todenhöfer	Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Derzeit erhalten Deutsche aus der DDR, die noch nicht im Rentenalter stehen, nur in den Fällen der sog. dringenden Familienangelegenheiten, wie Geburten, Todesfällen, schwere Erkrankung und dgl. und auch in diesen Fällen keineswegs regelmäßig, die Erlaubnis, Mitglieder ihrer Familien zu besuchen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Diese Regelung, die auf einer Vereinbarung im Rahmen des innerdeutschen Grundlagenvertrages beruht, ist am 1. August 1975 durch Nummer 1 Buchstabe a des Korbes III der KSZE-Schlußakte bekräftigt und erweitert worden. Darin erklären alle Teilnehmerstaaten, also auch die DDR, daß sie „Gesuche auf Reisen“ wohlwollend prüfen mit dem Ziel, Personen zu erlauben, in ihr Territorium zeitweilig und, wenn gewünscht, regelmäßig einzureisen oder aus ihm auszureisen, um Mitglieder ihrer Familie zu besuchen.

Dieser Abschnitt aus den Erklärungen der KSZE-Schlußakte enthält die Beschränkung auf sog. dringende Familienangelegenheiten nicht; das ergibt sich auch daraus, daß nach einem anschließenden Abschnitt solche Fälle mit Vorrang behandelt werden sollen.

Auf Grund des Abschnitts „Folgen der Konferenz“ Nummer 1 Buchstabe b der Schlußakte können ihre Bestimmungen auch „bilateral durch Verhandlungen mit anderen Teilnehmerstaaten“ angewandt werden. Da die DDR-Regierung entgegen den Vereinbarungen von Helsinki für die unter ihrer Staatsgewalt lebenden Deutschen die vorgesehene Familienbesuchs-Regelung nicht von sich aus anwendet, ist es für die Bundesregierung nicht nur möglich, sondern im Rahmen ihrer Schutzpflicht für alle Deutschen geboten, sechs Jahre nach der Unterzeichnung der Schlußakte nunmehr mit der DDR in einen Prozeß der bilateralen Verwirklichung der Bestimmungen der Nummer 1 Buchstabe a des Korbes III der KSZE-Schlußakte einzutreten. Tausende deutscher Familien haben einen Anspruch auf entsprechende Anstrengungen der Bundesregierung.